

# Amtsblatt

## für die Stadt Luckenwalde



29. Jahrgang – 725. Ausgabe

Dienstag, 28. April 2020

Nummer 09 – Woche 18

### Inhalt

Seite

#### Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Luckenwalde

- Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiet der örtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Amtes Schlieben 2
- Haushaltssatzung der Stadt Luckenwalde für das Haushaltsjahr 2020 5
- Einsichtnahme in die Haushaltssatzung der Stadt Luckenwalde für das Haushaltsjahr 2020 7

---

## Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Luckenwalde

---

### Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiet der örtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Amtes Schlieben

zwischen

**dem Amt Schlieben**  
vertreten durch den **Amtsdirektor, Herrn Andreas Polz,**  
**Herzberger Straße 07, 04936 Schlieben**

und

**der Stadt Luckenwalde**  
vertreten durch die **Bürgermeisterin, Frau Elisabeth Herzog-von der Heide,**  
**Markt 10, 14943 Luckenwalde**

wird gemäß des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]), die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung getroffen:

#### Präambel

Gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur kommunalen Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) können Kommunen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben zusammenarbeiten. Das Amt Schlieben sowie die Stadt Luckenwalde beabsichtigen, dass das vom Amt Schlieben eingerichtete Rechnungsprüfungsamt die Aufgaben nach §§ 102 bis 104 BbgKVerf für die Stadt Luckenwalde durchführt.

#### § 1

##### Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Das Amt Schlieben verpflichtet sich, durch das von ihm eingerichtete Rechnungsprüfungsamt, die Aufgaben nach den §§ 102 bis 104 BbgKVerf für die Stadt Luckenwalde durchzuführen.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt kann sich gemäß § 102 BbgKVerf zur Durchführung seiner gesetzlichen Aufgaben im Benehmen mit dem zu prüfenden Beteiligten eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bedienen.

#### § 2

##### Durchführung der Vereinbarung

- (1) Die Stadt Luckenwalde sichert die Mitwirkung bei der ordnungsgemäßen Durchführung der vereinbarten Aufgaben zu, insbesondere durch die Übergabe und Kenntnisnahmegewährung der notwendigen Unterlagen. Dabei ist das Rechnungsprüfungsamt des beauftragten Amtes berechtigt, vor Ort Einblick in die prüfungsrelevanten Unterlagen zu nehmen. Die Kommune unterrichtet das beauftragte Rechnungsprüfungsamt über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Prüfungsauftrages von Bedeutung sein können.
- (2) Das Amt Schlieben berechnet einen pauschalen Aufwand von 35 Stunden pro Monat.
- (3) Die Stadt Luckenwalde stellt dem Rechnungsprüfungsamt für die Vor-Ort-Prüfungen einen geeigneten Arbeitsplatz und die notwendige Ausstattung unentgeltlich zur Verfügung.
- (4) Die Ergebnisse der Prüfung (Prüfvermerke und -berichte) werden der Stadt Luckenwalde vorgelegt und in einer Abschlussberatung ausgewertet. Über Feststellungen von besonderer Bedeutung sind sie unverzüglich zu unterrichten.

### **§ 3 Rechnungsprüfungsamt**

- (1) Sitz des Rechnungsprüfungsamtes des Amtes Schlieben ist die Stadt Schlieben.
- (2) Zur Durchführung der Aufgaben nach § 1 stellt das Amt Schlieben das notwendige Personal zur Verfügung.
- (3) Weitere Bestellungen und Abberufungen erfolgen durch den Amtsausschuss des Amtes Schlieben im Einvernehmen mit den Gemeindevertretungen bzw. der Stadtverordnetenversammlung der Gemeinden Am Mellensee, Nuthe-Urstromtal, Rangsdorf, der Stadt Baruth/Mark und der Stadt Schönevalde.
- (4) Das Rechnungsprüfungsamt ist gegenüber der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde unmittelbar verantwortlich und ihr in der sachlichen Tätigkeit unmittelbar unterstellt, soweit Prüfungsaufgaben für die betreffende Kommune durchgeführt werden.

### **§ 4 Kostenausgleich**

- (1) Die Stadt Luckenwalde erstattet dem Amt Schlieben die Kosten für die Erfüllung der Aufgaben im Rahmen dieser Vereinbarung über eine Kostenpauschale pro Stunde.
- (2) Die Höhe der Kostenpauschale beträgt anfänglich 52,27 €/h.
- (3) Als Grundlage für die Kostenpauschale dient die Entgeltgruppe 12, Stufe 6 der Anlage A des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst – Bereich VKA (TVöD VKA). Zuzüglich einer Sachkostenpauschale in Höhe von 20 % des in Satz 1 genannten Grundlagenbetrages und der Abgeltung der Kosten für notwendige Dienstreisen. Die Kostenpauschale wird den jeweiligen Tarifierhöhungen angeglichen, erstmals nach Anpassung der ab dem 01. März 2020 gültigen Tabellenentgelte der Anlage A des TVöD VKA. Die Stadt Luckenwalde wird in angemessener Weise über die Anpassung der Kostenpauschale an den jeweils aktuellen Tarifstand in Kenntnis gesetzt.
- (4) Die Abrechnung erfolgt quartalsweise.
- (5) Die im Zusammenhang mit der Prüfung entstehenden Kosten des beauftragten Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sind vom zu prüfenden Beteiligten gesondert zu tragen.

### **§ 5 Versicherungsschutz**

Die Prüferinnen/Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes des Amtes Schlieben werden bei der Durchführung der Aufgaben nach § 1 im Auftrag des Vertragspartners tätig. Sie werden im Rahmen der gemeindlichen Vermögenseigenschadenversicherung als Vertrauensperson mitversichert und insoweit versicherungstechnisch den eigenen Mitarbeitern gleichgestellt. Sollten die Mitarbeiter des Amtes Schlieben in Ausübung ihrer Tätigkeit einem Dritten einen Schaden zufügen, besteht Deckungsschutz im Rahmen der allgemeinen Haftpflichtversicherung des Amtes Schlieben.

### **§ 6 Dauer und Beendigung der Vereinbarung**

- (1) Die Vereinbarung wird für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis 31.12.2021 geschlossen und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern sie nicht von einer der Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Jahreshalbjahr schriftlich gekündigt wird.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Einhaltung der Frist ist der Eingang des Kündigungsschreibens maßgebend.

**§ 7**  
**Schriftform und Salvatorische Klausel**

- (1) Alle diese Vereinbarung betreffenden Regelungen zwischen den Kommunen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht.
- (2) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine später in sie aufgenommene Regelung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt.
- (3) Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Für diesen Fall verpflichten sich die Kommunen, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was sie gewollt haben oder entsprechend dem Sinn der Vereinbarung bedacht hätten.

**§ 8**  
**Inkrafttreten, Genehmigung, Bekanntmachung, Außerkrafttreten**

- (1) Die Vereinbarung bedarf der Anzeigepflicht bei der nach § 42 Abs. 2 und 3 GKGBbg zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde.
- (2) Die Vereinbarungspartner haben die öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen (§ 8 Abs. 1 GKGBbg). Für die Aufhebung und Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gilt dies entsprechend. Die Änderung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedarf nur dann der öffentlichen Bekanntmachung, wenn der Kreis der Vereinbarungspartner oder der Bestand der von der Vereinbarung erfassten Aufgaben geändert wird.
- (3) Die Vereinbarung wird mit ihrem Abschluss wirksam (§ 9 Abs. 1 GKGBbg).
- (4) Die bestehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiet der örtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Amtes Schlieben, unterzeichnet am 12. März 2019 durch die Stadt Luckenwalde und am 19. März 2019 durch das Amt Schlieben tritt mit Wirkung zum 31.12.2019 außer Kraft.

**§ 9**  
**Ausfertigung**

Diese Vereinbarung ist zweifach ausgefertigt. Jeder der Vereinbarungspartner erhält eine Ausfertigung.

Schlieben, den 01.04.2020

Andreas Polz  
Amtsdirektor

(Siegel)

Andy Müller  
Allgemeiner Stellvertreter

Luckenwalde, den 14.04.2020

Elisabeth Herzog-von der Heide  
Bürgermeisterin

(Siegel)

Peter Mann  
Allgemeiner Stellvertreter

---

**Haushaltssatzung  
der Stadt Luckenwalde für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 03.03.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

|   |                         |
|---|-------------------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der<br>ordentlichen Erträge auf | <b>46.909.600 €</b>     |
| ordentlichen Aufwendungen auf   | <b>46.639.700 €</b>     |
| <br>außerordentlichen Erträge auf   | <br><b>832.000 €</b>    |
| außerordentlichen Aufwendungen auf  | <b>213.200 €</b>        |
| <br>2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der<br>Einzahlungen auf       | <br><b>56.002.600 €</b> |
| Auszahlungen auf  | <b>56.002.600 €</b>     |

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

|  |                        |
|--|------------------------|
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit          | <b>44.322.500 €</b>    |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit          | <b>43.403.200 €</b>    |
| <br>Einzahlungen aus Investitionstätigkeit               | <br><b>8.306.500 €</b> |
| Auszahlungen aus Investitionstätigkeit                   | <b>11.357.100 €</b>    |
| <br>Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit          | <br><b>3.373.600 €</b> |
| Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit              | <b>1.242.300 €</b>     |
| <br>Einzahlung aus der Auflösung von Liquiditätsreserven | <br><b>0 €</b>         |
| Auszahlung aus der Auflösung von Liquiditätsreserven     | <b>0 €</b>             |

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf

**3.000.000 €**

festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf

**20.350.700 €**

festgesetzt.

#### § 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- |   |                  |
|---|------------------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | <b>235 v. H.</b> |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | <b>380 v. H.</b> |

|                  |                  |
|------------------|------------------|
| 2. Gewerbesteuer | <b>325 v. H.</b> |
|------------------|------------------|

#### § 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Stadt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf

**30.001 €**

festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf

**20.000 €**

festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf

**30.001 €**

festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab denen eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:

- |   |
|---|
| a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 1.000.001 € und  |
| b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 1.000.001 € |
- festgesetzt.

#### § 6

Die Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung zur Entscheidung der Kämmerin über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen gilt als erteilt bei:

- \* zusätzlichen zweckgebundenen Zuweisungen bzw. Erstattungen von Bund, Land, Kreis und Privat
- \* Buchungen im Rahmen des Jahresabschlusses.

Luckenwalde, den 24.04.2020

Herzog-von der Heide  
Bürgermeisterin

Siegel

### **Einsichtnahme in die Haushaltssatzung der Stadt Luckenwalde für das Haushaltsjahr 2020**

Gemäß § 67 (5) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/ 19, [Nr. 38]) kann jeder Einsicht in die Haushaltssatzung der Stadt Luckenwalde für das Haushaltsjahr 2020 - Drucksachenummer B-7067/2020 - sowie in die Bestandteile und Anlagen nehmen.

Die Haushaltssatzung enthält genehmigungspflichtige Teile gemäß § 74 BbgKVerf. Die Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming als allgemeine untere Landesbehörde - Kommunalaufsicht – hat mit Bescheid vom 23.04.2020, AZ 15 31 03.15.1/20 die Haushaltssatzung 2020 der Stadt Luckenwalde genehmigt.

### **Die Möglichkeit der Einsichtnahme in die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Bestandteilen und Anlagen ist zu folgenden Zeiten gegeben:**

|                     |                      |
|---------------------|----------------------|
| Montag und Dienstag | 8.00 Uhr - 15:30 Uhr |
| Mittwoch            | 8.00 Uhr - 15.00 Uhr |
| Donnerstag          | 8.00 Uhr - 18.00 Uhr |
| Freitag             | 8.00 Uhr - 12.00 Uhr |

im Rathaus Markt 10, im Foyer.

Luckenwalde, 24.04.2020

Herzog-von der Heide  
Bürgermeisterin

(Siegel)